

Arthur Schlegelmilch
Werner Daum

Überarbeitung und Ergänzung:
Martin Kirsch

Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

Kurseinheit 2:
Die Durchsetzung der konstitutionellen Monarchie 1815-1850

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Kurs:

Der Kurs 34124 „Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ ist Bestandteil des Moduls 1.4 im B.A.-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft.

Die Autoren:

Dr. Werner Daum arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte der FernUniversität in Hagen und als wissenschaftlicher Projektkoordinator für das „Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Stipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Inhalt	Seite
1 Europa 1815-1850: Restauration – Verfassungswellen – Revolution	1
2. Leitbilder für das konstitutionelle Europa: Französische Charte (1814/30) und belgische Verfassung (1831).....	13
2.1 Einführung.....	13
2.2 Grundstrukturen der Chartes von 1814 und 1830	14
2.3 Legitimitätsfragen und Repräsentationsprobleme 1814/1830.....	18
2.4 Verfassungsexperiment unter günstigen Vorzeichen: Die belgische Charte von 1831	24
3. Restauration und Transformation: Die Staaten des Deutschen Bundes zwischen Karlsbader Beschlüssen und Vormärz	30
3.1 Einführung.....	30
3.2 Gesetzesstaaten ohne Verfassung: Preußen und Österreich.....	32
3.2.1 Der „allgemeine Stand“ unter den Bedingungen der Restauration..	32
3.2.2 Ansätze konservativ-liberaler Verfassungspolitik	36
3.2.3 Retardierende Elemente der preußischen und österreichischen Verfassungsentwicklung	40
3.2.4 Fazit und Ausblick	43
3.3 Deutscher Frühkonstitutionalismus: „Hinkende Gewaltenteilung“ und „Kammeropposition“	44
3.3.1 „Landständische Verfassung“ als bundesrechtliche Vorgabe.....	44
3.3.2 Grundstrukturen des süddeutschen Konstitutionalismus	46
3.3.3 Entwicklungsperspektiven	51
4. Großbritannien: Erste Wahlrechtsreform und nachfolgende Parlamentarisierung	60
4.1 Das Repräsentationsproblem.....	60
4.2 Auswirkungen der Reformbill von 1832.....	71
4.3 Zum Standort der „Great Reform“ in der britischen Verfassungsgeschichte	78
5 Revolution und Konstitutionalismus in Europa 1848-1850.....	82
5.1 Die Revolution in den europäischen Ländern und ihre Auswirkung auf die Verfassung.....	82
5.2 Die Texte der Konstitutionen der Revolutionszeit im Vergleich	100
5.3 Verfassungsgeschichte der Revolution kontrovers: Das Wechselverhältnis von Konstitutionalisierung und Demokratisierung	105

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

1 Europa 1815-1850: Restauration – Verfassungswellen – Revolution¹

Innerhalb der Entwicklung der europäischen Verfassungsgeschichte zwischen dem Wiener Kongress 1814/15 und dem Auslaufen der Revolution von 1848 in der Zeit um 1850 setzten sich die drei in der ersten Kurseinheit (1689/1789-1814) benannten europäischen Tendenzen fort und eine vierte trat hinzu: 1) Der Prozess der *Konstitutionalisierung* der europäischen Staatenwelt erlebte zwar teilweise bereits unter Napoleon und dann direkt nach 1815 in einigen Ländern Rückschläge, aber eine vollständige Beseitigung war nicht mehr möglich. Vielmehr verstärkte er sich und so kann man für die Zeit bis 1850 von insgesamt vier Verfassungswellen ausgehen – die erste setzte direkt in der Zeit nach dem Sturz Napoleons ein, die zweite stand im Zusammenhang mit den Umstürzen in Spanien und Süditalien zu Beginn der 1820er Jahre, mit der französischen Julirevolution von 1830 entstand der nächste Verfassungsschub, um dann mit der Revolution von 1848 einen erheblichen Teil der europäischen Länder zu erfassen. 2) Die für die Zeit um 1800 beobachtete Monarchisierung blieb bestehen; mit ihr ging aber eine *Veränderung der Funktion der Monarchen* einher, die sich den neuen politischen Gegebenheiten innerhalb einer Verfassung anpassen mussten und damit zunehmend austauschbar wurden, auch wenn die Monarchie an sich erhalten blieb, wie z.B. in Frankreich ab 1830 oder in Belgien 1831 mit einem Herrscher, der nicht aus dem niederländischen Königshaus stammte. Die Schweiz blieb nach 1815 neben einigen Kleinstaaten die einzige Republik und auch der zweite republikanische Versuch in Frankreich ab 1848 währte nur drei Jahre. 3) Stärkeres Gewicht gewann ab 1814/15 die Verknüpfung von *Nation und Verfassung*, denn die Betonung der staatlichen teilweise auch nationalstaatlichen Souveränität mit Hilfe einer Konstitution nimmt in dieser Zeit deutlich zu – beginnend mit Norwegen 1814, das mit Hilfe der Eidsvollverfassung seine innenpolitische Unabhängigkeit gegenüber dem (neuen) schwedischen Herrscher betonen wollte, aber auch die süddeutschen Staaten 1818/19 gehören in gewisser Weise zu dieser Gruppe, ganz deutlich zeigt sich dieses Phänomen bei den mit Hilfe einer Sezession neu entstehenden Nationalstaaten in Belgien und Griechenland 1830/31, und schließlich auch bei der in der Schweiz 1848 gelungene und in Deutschland 1849 gescheiterten Etablierung einer Föderativnation. 4) Schließlich trat als dynamischer Motor für die Einführung und Veränderung des Verfassungsstaates der Ruf nach mehr politischer Partizipation mit Hilfe von breiterem Wahlrecht und größerer Pressefreiheit immer stärker hervor – diese Forderungen finden sich im Zusammenhang aller Revolutionen dieser Epoche und führten in der Schweiz bereits in den 1830er Jahren in einzelnen Kantonen und in vielen Staaten Europas im Jahre 1848 zur Einführung

¹ Teilkapitel 1 von Martin Kirsch.

des allgemeinen Männerwahlrechts, auch wenn diese Errungenschaft nur in einigen wenigen Staaten nach 1850 erhalten blieb.

Abb. 1: Europa um 1839²



Blicken wir auf die außenpolitischen Rahmenbedingungen für die politische Partizipation und Konstitutionalisierung, so ist im Vergleich zur vorherigen Zeit um 1800 festzustellen, dass ein Verfassungsexport im Gefolge der militärischen Expansion, wie ihn Europa nach 1795 und nach 1799 erlebte, nicht fortgesetzt wurde. Das bedeutet nicht, dass die Verfassungsaussenpolitik keine Rolle spielte – sie wurde bloß mit dem Wiener Kongress stärker reaktiv, denn die „Heilige Allianz“ zwischen den Monarchen aus Russland, Österreich und Preußen (jedoch ohne Großbritannien) war bewusst zur Abwehr nationaler und liberaler Bewegungen gegründet worden und agierte auch entsprechend: Aufgrund der Kongresse von Troppau und Laibach kam es 1821 zur militärischen Intervention gegen die liberale Revolution in Neapel-Sizilien und in Piemont und auf dem Kongress von Verona 1822 wurde der militärische Eingriff in Spanien gegen die liberale Regierung zugunsten der Rückkehr zum Absolutismus der spanischen Bourbonen beschlossen und danach umgesetzt. Die aus dem Blickwinkel der fünf Großmächte besonders heiklen Nationalstaatsgründungen, die das Gleichgewicht der Kräfte in Europa empfindlich stören konnten, sorgten nicht nur wegen der damit einhergehenden Kriege ab 1829/30 in Griechenland und Belgien für intensive diplomatische Verhandlungen, sondern auch die Suche nach dem neuen König des jeweiligen Staates wurde zwischen den Großmächten abgesprochen, die über etwaige Wünsche seitens der Nationalversammlungen getrost hinweggingen. Auch die militärische Niederschlagung der 1848er Revolution in Österreich, Ungarn und Polen war ohne die Absprache zwischen dem österreichischen und russischen Herrscherhaus nicht denkbar.

Am Beginn der ersten Verfassungswelle steht – das mag paradox erscheinen – die Restauration nach 1814. Restauration bedeutete aber nur in einem Teil von Ländern, wie in den italienischen Staaten oder in Spanien, dass der Verfassungszustand aus der Zeit vor der französischen Expansion wieder hergestellt – also gleichsam „restauriert“ – wurde. Hauptkriterium für die in Wien tagenden Mächte war das Prinzip der Legitimität: Legitim meinte aber nicht den dynastischen Anspruch eines Herrschers auf sein Territorium, sondern legte die völkerrechtliche Stabilisierung der Veränderungen bis 1815 zugrunde. Es handelte sich um die nachträgliche Sanktionierung der unter Napoleon und der teilweise bereits seit 1792 gegen das dynastische Prinzip gerichteten Veränderungen, um so – wie es Volker Sellin prägnant formuliert hat – „die halben 'Bonapartes' in ganze 'Bourbonen' zurück zu verwandeln“. Erst im nachhinein entstand die die eigentlichen Machtverhältnisse von 1815 verschleiende Legitimitätsideologie, welche die Ergebnisse des Wiener Kongresses gegenüber der Öffentlichkeit in den Ländern Europas als die Verwirklichung des Erbprinzips glaubhaft machen wollte.³ Deshalb hatten insbesondere Staaten, welche durch den Wiener Kongress

³ Volker Sellin, "Heute ist die Revolution monarchisch". Legitimität und Legitimierungspolitik im Zeitalter des Wiener Kongresses, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 76 (1996), S. 338ff., 350ff., 358ff. (Zitat: S. 350); ders.,

oder bereits in der Zeit Napoleons eine territoriale Vergrößerung erfahren hatten oder sich aufgrund der Vereinbarung einer Personalunion ihres Königums mit demjenigen eines bis dahin fremden Herrschers dem Einfluss eines anderen Staates ausgesetzt sahen, ein großes Interesse daran, möglichst rasch eine moderne Verfassung zu erlassen.

Die drei süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Württemberg beschritten 1818/19 den Weg zum modernen Konstitutionalismus, um auf diese Weise einerseits die Integration der stark vergrößerten Staatsgebiete und Einbeziehung der wichtigen steuerzahlenden Bevölkerungsgruppen voranzutreiben und andererseits mögliche Einflussnahmen von Seiten der Großmächte Österreich und Preußen auf die innere Ausgestaltung ihrer Politik auszuschließen und damit ihre Souveränität zu betonen. In den nördlichen Niederlanden war bereits im März 1814 ein neues Grundgesetz für die konstitutionelle Monarchie verabschiedet worden, das aufgrund der auf dem Wiener Kongress ausgehandelten Vereinigung mit den südlichen Niederlanden, die seit 1795 von Frankreich annektiert worden waren, 1815 umgearbeitet wurde und nur aufgrund eines manipulierten Zählverfahrens auch von der belgischen Notablenversammlung gebilligt wurde. Das Königreich Norwegen war bis 1814 in Personalunion mit Dänemark verbunden gewesen und als nun eine Übertragung dieser Strukturen an den schwedischen König drohte, verabschiedeten die in Eidsvoll versammelten Abgeordneten zügig eine Verfassung, um die innere Unabhängigkeit zu betonen. Die Konstitution gestand zudem dem Monarchen nur eine relativ schwache Position im Verfassungsgefüge zu, um auf diese Weise dem kommenden schwedischen Herrscher nur einen geringen Einfluss im Inneren Norwegens zu ermöglichen. In Polen, das auf dem Wiener Kongress mit seinem Königtum einer Personalunion mit dem in Russland autokratisch regierenden Zaren zugeordnet wurde, kam es jedoch zur Einrichtung einer konstitutionellen Monarchie auf der Basis der Verfassung von 1815, die bis 1832 auch zur Anwendung gelangte und somit die innere Unabhängigkeit Polens in einem gewissen Maße sicherte. Die französische Charte von 1814 stellt innerhalb dieser Gruppe von Konstitutionen damit in gewisser Weise eine Ausnahme dar, da sie nicht der Sicherung der Souveränität nach außen diente, sondern der 25jährigen Entwicklung seit 1789 ihren Tribut zollen musste – sie diente in gewisser Weise der Sicherung der inneren Souveränität der zurückgekehrten Bourbonen gegenüber den potentiellen innenpolitischen Gegnern, deren Kritik durch die Einrichtung einer konstitutionellen Monarchie der Boden entzogen werden sollte.

Dass die zweite Verfassungswelle ihren Ausgangspunkt in Spanien nahm, war kein Zufall, hatte sich doch in Spanien in Auseinandersetzung mit der oktroyierten

Die geraubte Revolution. Der Sturz Napoleons und die Restauration in Europa, Göttingen 2001, S. 280ff.; Paul W. Schroeder, *The Transformation of European Politics 1763-1848*, Oxford 1994, S. 578f.

napoleonischen Verfassung von 1808 eine breite politische Debatte ausgebildet, die schließlich zu der sehr liberalen Cádiz-Cortes-Verfassung von 1812 geführt hatte. Die Abschaffung dieser Konstitution durch den zurückgekehrten spanischen König Ferdinand VII. im Jahre 1814 konnte diesen Willen zur Etablierung des modernen Verfassungsstaates nur kurzzeitig unterbrechen. Die durch den König nicht gelösten Finanzprobleme, die wegen der wirtschaftlichen Krise mit Hilfe von Steuererhöhungen behoben werden sollten, sowie die unregelmäßige Bezahlung der Armee, die gegen die südamerikanischen Unabhängigkeitsbewegungen eingesetzt werden sollten, schufen eine politischen und soziale Atmosphäre, in welcher das *pronunciamiento* des Obersten Rafael del Riego zum Auslöser für die liberale Revolution von 1820-1823 wurde. Standen hier in Spanien also Forderungen nach mehr politischer Partizipation und das soziale Anliegen nach Steuererleichterungen als Ursache für den Verfassungswechsel zur reaktivierten Konstitution von 1812 im Vordergrund, so trat in den von den spanischen Ereignissen beeinflussten Entwicklungen in Neapel-Sizilien und in Portugal neben diesen politisch-sozialen Gründen auch der Aspekt der Betonung staatlicher Souveränität nach außen hinzu. In Sizilien spielten regionale Fragen und die Betonung der Eigenständigkeit gegenüber dem Königshaus in Neapel anfangs eine nicht unwichtige Rolle (wobei zudem auf die sizilianische Verfassung von 1812 verwiesen werden konnte), während es in Portugal auch um die Frage ging, das faktische englische Protektorat abzuschütteln. In allen drei Ländern spielte das liberale Militär eine wichtige Rolle in diesem Prozess und die Verfassungen Portugals und Neapel-Siziliens orientierte sich stark am spanischen Vorbild von 1812. Alle drei Versuche scheiterten nicht nur an den finanziellen Schwierigkeiten, sondern auch an dem Unwillen der Monarchen sich einer derartig starken politischen Dominanz des einkammerigen Parlaments unterzuordnen, so dass die militärische Intervention der Großmächte auf „günstige“ Voraussetzungen traf.⁴

⁴ Werner Daum, Historische Reflexion und europäische Bezüge. Die Verfassungsdiskussion in Neapel-Sizilien 1820–1821, in: M. Kirsch/P. Schiera (Hg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 251-254; ders., Italien. Die Königreiche Sardinien und beider Sizilien, in: P. Brandt u.a. (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2: 1815-1847, Bonn 2010 (im Druck); Manuel António Hespanha, Portugal, ebd.; Bernecker/Späth, Spanien, ebd..

Abb. 2: Italien um 1815⁵

Die dritte Verfassungswelle, welche Europa erfasste, entstand im Gefolge der Julirevolution in Frankreich: Seit 1825 hatte die wirtschaftliche Krise mit sozialen Verelendungserscheinungen zu sozialem Protest auf dem Land und in den Städten geführt. Zur revolutionären Explosion kam es aber erst, als der französische König die Krise politisch zuspitzte, indem er 1830 eine neu gewählte Kammer, die eine gestärkte Opposition aufgrund der Wahlen vorsah, ohne deren Einberufung sofort auflöste, gleichzeitig die Abschaffung der Pressefreiheit

verordnete und zudem eine Wahlrechtsänderung dekretierte, die statt der geforderten Demokratisierung eine Wahlrechtseinschränkung zugunsten der konservativen, vornehmlich adligen Großgrundbesitzer unter Ausschluss des wohlhabenden Bürgertums vorsah. Die Empörung über diese Juliordonnanzen löste den bewaffneten Aufstand in Paris aus, der maßgeblich von der zwar Ende der 1820er Jahre in Ruhestand versetzten, aber nicht entwaffneten Nationalgarde sowie den mittleren und unteren Schichten getragen wurde. Nach dem Sturz Karls X. begegneten die führenden liberaler Politiker des Bürgertums der Forderung der Revolutionäre nach Ausrufung der Republik durch eine rasche Liberalisierung der bisherigen konstitutionellen Monarchie, indem mit Louis-Philippe aus dem Haus Orléans, einer Seitenlinie der Bourbonen, zügig ein neuer König präsentiert wurde, der bereit war, dem Parlament innerhalb des kaum geänderten Verfassungstextes von 1814 umfassende politische Macht einzuräumen. Diese zügige Zähmung der Revolution erfolgte auch durch die faktische Abwehr weitergehender Partizipationsansprüche, da das Zensuswahlrecht zwar ausgeweitet wurde, aber nach wie vor sehr eingeschränkt blieb und damit nur dem reichen Bürgertum den Zugang zur politischen Mitbestimmung eröffnete.

Eine transnationale Signalwirkung der französischen Ereignisse für revolutionäre Bewegungen und Verfassungsänderungen entstand insbesondere in denjenigen Ländern, die bereits um 1800 durch die französische Expansion in politische Bewegung geraten waren: Im Königreich der Niederlande, in welchem der Konflikt zwischen dem südlichen und nördlichen Teil schon seit Längerem schwelte und auch die Wirtschaftskrise für soziale Unruhe sorgte, hofften die Revolutionäre im Südtel des Landes auf eine Unterstützung durch das nunmehr liberale Frankreich, so dass es im August 1830 zur Neugründung des Staates Belgien kam und 1831 eine am französischen und holländischem Vorbild orientierte Konstitution verabschiedet wurde. Auch in der deutschen Staatenwelt lösen die Ereignisse in Frankreich Volksunruhen aus, so dass im Unterschied zu der Zeit um 1800 nicht mehr die Staatsführungen die gesellschaftlichen Reformen vorantrieben, sondern die revolutionsähnliche Erregung gesellschaftlicher Gruppen zu einer Konstitutionalisierungswelle in den mitteldeutschen Staaten führte, weshalb Sachsen, Kurhessen, Braunschweig und Hannover zwischen 1831 und 1833 moderne Verfassungen erhielten, während sich die beiden deutschen Großmächte Preußen und Österreich diesem Ansinnen noch entziehen konnten. Auch in den süddeutschen Staaten entwickelte sich eine massive Politisierung mit der Umformung von Wahlklubs zu Honoratiorenparteien; zudem konnte in Baden unter maßgeblicher Beteiligung von Karl Theodor Welcker ein sehr liberales Pressegesetz verabschiedet werden, welches jedoch nach massivem Druck durch die Bundesversammlung von Großherzog. Leopold 1832 zurückgenommen wurde. Die revolutionären Aufstände in Italien und Polen wurden indes bald niedergeschlagen und führten in Kongresspolen sogar zu einer Verschlechterung der konstitutionellen Lage, indem 1832 die Verfassung von 1815 abgeschafft

wurde – gleichzeitig liegt in dieser Epoche aber der Ausgangspunkt für den massiven Aufschwung der Nationalbewegung, die in Italien als Bewegung des „Risorgimento“ im Vergleich zu Polen schneller einen Abschluss mit der Gründung eines Nationalstaates (1861) fand. Politische Reformen kennzeichneten auch die Phase der „Regeneration“ in vielen schweizerischen Kantonen, die vielfach zu stärkerer demokratischer Mitbestimmung führte, indem Volksabstimmungen über neue Konstitutionen abgehalten oder für Veränderungen vorgesehen wurden. Auch die Entwicklung in Großbritannien ist vor dem Hintergrund der erfolgreichen Revolutionen in Frankreich und Belgien zu betrachten, denn der Petitionssturm zugunsten der Wahlrechtserweiterung wurde dadurch beflügelt und führte andererseits auch bei der politischen Elite zu der Einsicht, dass eine große Wahlrechtsreform, wie sie dann 1832 nach langen Auseinandersetzungen zwischen Unter- und Oberhaus und König zustande kam, notwendig sei, um ähnliche Verhältnisse wie in Frankreich zu verhindern. Aus dieser Gewichtsverschiebung zugunsten des Unterhauses erwuchs dann ab 1835/41 die Durchsetzung des parlamentarischen Systems in Großbritannien, das damit nach mehr als 140 Jahren monarchischem Konstitutionalismus als erstes europäisches Land dem gewählten Parlament den Vorrang im Verfassungssystem einräumte.

Die vierte große Verfassungswelle schließlich entstand mit der europäischen Revolution von 1848, für die sich – europaweit – drei grundlegende Ursachen aufführen lassen:⁶ 1) die sozioökonomische Krise, die auch eine Agrar- u. Ernährungskrise war und ein entsprechendes soziales Protestpotential hervorbrachte. Diese als Bedrohung erlebten sozioökonomischen Krisen verbanden sich mit den politischen Forderungen nach Liberalisierung und Demokratisierung, aber auch mit dem Ruf nach der Wiederherstellung des „guten alten Rechts“ zu einem explosiven Gemisch.⁷ Hinzu trat 2) der Legitimitätsverlust der bisherigen Regierungen insbesondere innerhalb des Bürgertums, das seine seit 1789/99 angestauten Erwartungen auf politische Mitbestimmung in Verfassungen und Grundrechten nach wie vor nicht erfüllt sah. Schließlich spielte 3) die nationale Frage in vielen, wenn auch nicht in allen Staaten, eine gewichtige Rolle. Aus dieser fehlenden Bewältigung dreier brisanter Forderungen ergaben sich drei zentrale Aufgaben der Revolutionen: das Problem der Staatenbildung nach dem Nationalitätenprinzip; die Demokratisierung des politischen Herrschaftssystems mit Hilfe der Ausdehnung des Wahlrechts und größerer Rechte der Parlamente; die Neuordnung der Sozialverfassung. Die beiden letzten Aufgaben waren eng an die Ausgestaltung der Verfassungsfrage geknüpft (was mit Einschränkungen selbst für die erste große Aufgabe galt, die

⁶ Kaelble, 1848, in: Hardtwig (Hg.), 1848, S. 269

⁷ Helge Berger/Mark Spoerer, Nicht Ideen, sondern Hunger? Wirtschaftliche Entwicklung in Vormärz und Revolution 1848 in Deutschland und Europa, in: D. Langewiesche (Hg.), Demokratiebewegung, S. 140-184, insbes. S. 163ff.

zumindest in den Konstitutionen Frankreichs und der deutschen Paulskirche mit sozialstaatlichen Ansätzen Eingang fand).⁸ Dementsprechend heftig wurde in der Revolution von 1848 in den einzelnen Ländern auch um die Ausgestaltung der Konstitutionen gekämpft.

Die Konstitutionalisierungswelle erfasste 1848 mit Preußen, Österreich, Piemont und Dänemark auch vier Staaten, die bislang absolutistisch regiert worden waren und die mit Ausnahme Österreichs auch nach 1850 an der neuen Verfassung festhielten. In einer zweiten Gruppen von Staaten hatte die Revolution zwar einen Konstitutionalisierungsschub bewirkt, der aber im Gefolge der Gegenrevolution wieder zurückgenommen wurde. Zu diesen gescheiterten Versuchen zählten die italienischen Staaten (mit Ausnahme Piemonts), Österreich, Ungarn und der Entwurf der Frankfurter Paulskirche für einen deutschen Bundesstaat. Weniger in Italien als in Deutschland und Österreich spielten hierbei die politisch und gesellschaftlich nicht durchsetzbaren föderalen Strukturen für den Verfassungsstaat eine entscheidende Rolle für das Misslingen dieser konstitutionellen Experimente. Das gilt in der Konsequenz auch für Ungarn, das mit militärischer Hilfe wieder ins multinationale Reich zurückgezwungen wurde. Es blieb diesem Land damit ähnlich wie Polen 1791 verwehrt, seinen monarchischen Konstitutionalismus mit ständischer Prägung dauerhaft in ein parlamentarisches System umzuwandeln. Zu einer dritten Gruppe lassen sich all diejenigen Staaten zusammenschließen, in denen die Revolution im eigenen Land oder auch nur diejenigen in den Nachbarländern zu einem Verfassungswandel führten, dem aber bereits eine Phase des Verfassungsstaates vorausging. Zu einer dauerhaften Veränderung des Konstitutionalismus im Rahmen seiner monarchischen Erscheinungsformen kam es hierbei in den Niederlanden und Luxemburg, während sich in der Schweiz der Zusammenschluss konstitutionell verfasster Kantone zu einem föderalen Bundesstaat mit direktorialer Spitze vollzog. Zu dieser Gruppe von Staaten lässt sich auch Frankreich zählen, doch im Gegensatz zur Verfassungsreform in den gerade genannten anderen drei Ländern war dem in der neuen französischen Verfassung vorgesehenen präsidentialen Konstitutionalismus kein langer Erfolg beschieden, denn überraschend gewann im Dezember 1848 der kaiserliche Thronprätendent Louis-Napoleon Bonaparte das Präsidentenamt. Als die von ihm angestrebte Verfassungsrevision zugunsten einer sofortigen Wiederwahlmöglichkeit im Juli 1851 an der fehlenden verfassungsändernden 3/4-Mehrheit scheiterte, wagte der Neffe Napoleons den Staatsstreich, um mit der Verfassung von 1852 zu den monarchischen Formen des Konstitutionalismus zurückzukehren – Frankreich glich sich damit der in dieser Zeit in Europa typischen Verfassungsform wieder an. Die Ereignisse von 1848 bewirkten also in vielen Staaten Europas eine Erweiterung der politischen

⁸ Zu den zentralen Aufgaben der Revolutionen: Dieter Langewiesche, *Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849*, München ²1989, S. 71 f.; Wolfram Siemann, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871*, München 1995, S. 364 f.

Partizipationsmöglichkeiten, indem Verfassungen eingeführt wurden oder die Stellung des Parlaments gestärkt wurde.

Wie stand es schließlich um das Verhältnis von Nationsbildung⁹ und Konstitutionalisierung in der Zeit um 1848? Die Bildung eines konstitutionell verfassten Nationalstaates gelang, abgesehen von der Schweiz, in der die Mächteverhältnisse zwischen den Kantonen im Sonderbundkrieg militärisch bereits vorab geklärt worden waren, in keinem der betreffenden Länder. In Deutschland scheiterte die Paulskirchenverfassung nicht zuletzt an den eigenständigen Souveränitätsinteressen der Fürsten der Einzelstaaten. Dänemark konnte seine nicht-föderalen Gesamtstaatsverfassungspläne nicht auf Dauer durchsetzen. Und die eher unitarisch ausgerichteten Nationalstaatsvorstellungen der Ungarn stießen nicht nur auf den Widerstand der unterschiedlichen Völker des Habsburgerreiches, sondern widersprachen den außenpolitischen Prämissen der europäischen Diplomatie, so dass mit russischer Hilfe das ungarische Unabhängigkeitsstreben unterdrückt wurde. Die Verfassungspläne der slawischen Völker des Kaiserreiches waren dagegen stärker föderal ausgerichtet, während die Lage der Italiener im Habsburgerreich und damit auch die diesbezüglichen Lösungsansätze (Königreich Lombardo-Venetien, Istrien, Trentino) aufgrund der sehr unterschiedlichen politisch-administrativen Situation des jeweiligen Landesteils uneinheitlich blieb. In den italienischen Staaten schließlich nahm zwar 1848 der Kampf um die politische Unabhängigkeit gegenüber Österreich einen wichtigen Platz ein, er führte aber noch nicht zu einer Bewegung für eine einheitliche nationale Konstitution.¹⁰ Die rechtliche Verknüpfung von Nationalstaat und Konstitutionalismus mit Hilfe einer (föderalen) Verfassung blieb damit in weiten Teilen Europas nach 1848 Zukunftsmusik, die erst mit Beginn der 1860er zur endgültigen Aufführung gelangte.

⁹ Zu den Nationalbewegungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts: Miroslav Hroch, Programme und Forderungen nationaler Bewegungen. Ein europäischer Vergleich, in: Heiner Timmermann (Hg.), Entwicklung der Nationalbewegungen in Europa 1850-1914, Berlin 1998, S. 17-29; ders., Das Europa der Nationen. Die moderne Nationsbildung im europäischen Vergleich, Göttingen, 2005, S. 103-108 (leider differenziert Hroch nicht zwischen Demokratisierung und Konstitutionalisierung); Jiří Kořalka, Welche Nationsvorstellungen gab es 1848 in Mitteleuropa?, in: Rudolf Jaworski/Robert Luft (Hg.), 1848/49 — Revolutionen in Ostmitteleuropa, München 1996, S. 29-45; Rudolf Jaworski, Revolution und Nationalitätenfrage in Ostmitteleuropa 1848/49, in: ders./R. Luft, ebd., S. 371-382; Siegfried Weichlein, Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt 2006, S. 28ff., 94ff.

¹⁰ Vgl. die Beiträge von Brigitte Mazohl-Wallnig, Nationalitäten und Verfassungsfrage – das Beispiel Lombardo-Venetien; Walter Lukan, Die nationalpolitischen Positionen der Slowenen, Kroaten und Serben in der Verfassungsdiskussion 1848/49 im Kaisertum Österreich; Francesca Sofia, Interessen; alle in: Kirsch/Schiera (Hg.), Verfassungswandel um 1848, S. 365-387, 389-405, 337-354.

Blicken wir abschließend auf die unterschiedlichen Typen des Verfassungsstaates¹¹ innerhalb der Epoche von 1815 bis 1850 so zeigt sich, dass mit der französischen Charte von 1814 eine Verfassung entstand, die aufgrund der in ihr vorgesehenen starken politisch-rechtlichen Stellung des Königs zu einem in vielen europäischen Staaten rezipiertem Modell wurde, da sie es den bis dahin ohne verfassungsmäßige Einschränkungen regierenden Herrschern ermöglichte, einen möglichst großen Anteil ihrer bisherigen Machtfülle in das neue politische Regime hinüber zu retten – starken Anklang fand sie deshalb in der deutschen Staatenwelt mit ihren drei Verfassungswellen 1818/19, 1830 ff. und 1848. Aber auch in Polen 1815, in Spanien 1834 und zuvor in Portugal 1826 sowie schließlich in der italienischen Staatenwelt von 1848 und in Dänemark stand diese Verfassung Pate für etliche Konstitutionen. Vielfach wurde sie dabei mit Hilfe und in Gestalt der französischen Charte von 1830 wahrgenommen, die den Text von 1814 nur in einem sehr geringen Maße verändert hatte, und auch die gewichtige Übernahme zentraler Kompetenzregeln in die belgische Verfassung von 1831 führte zur Weiterverbreitung dieses Typus. Der monarchische Konstitutionalismus mit dominantem Parlament wählte in dieser Epoche vornehmlich zwei Wege: Einerseits kam er in der Form der spanischen Cádiz-Cortes-Verfassung von 1812 wieder in Spanien ab 1820 und zeitnah durch umfassende Übernahme des Textes auch in Portugal und Süditalien zu neuer Gestalt; andererseits kam es mit dem Julikönigtum in Frankreich, der belgischen Verfassung von 1831 und in Piemont ab 1852 zu einer anderen politischen Handhabung des an sich ähnlichen Verfassungstextes der Charte von 1814. Eine Zwischenstellung nahm die norwegische Verfassung von 1814 ein, welche als einzige Konstitution dieses Typs mit ihren Rückgriffen auf die französische Verfassung von 1791 eine Übermacht des Parlaments in der Konstitution festlegte, ohne – wie die spanische Verfassung von 1812 und deren Nachfolger – rasch zu scheitern. In Frankreich und Belgien spielte dabei eine große Rolle, dass ein neu auf den Thron gelangter König darauf angewiesen war, sich im Land mit den Abgeordneten des Parlaments einen neuen Partner zu suchen. Der Übergang Großbritanniens zum Parlamentarismus 1835/41 blieb noch die Ausnahme, und bei zeitweilig ähnlichen Entwicklungen in einigen deutschen Staaten und in der Paulskirche von 1848/49 handelte es sich nur um eine Episode – die große Zeit der Parlamentarisierung sollte erst zum Ausklang des 19. Jahrhunderts beginnen. Die zunehmend direktdemokratische und ab 1848 auch föderative Entwicklung der republikanischen Schweiz kann als der eigentliche europäische Sonderweg angesehen werden, der im 19. Jahrhundert keinen Nachfolger fand. Frankreich blieb mit seinem Experiment einer präsidial verfassten Republik von 1848-1852 genauso Episode wie die noch kurzlebigere Römische Republik unter Führung

¹¹ Leicht abweichende Typisierungen zu dieser Epoche bieten: Hartwig Brandt, *Europa 1815-1850*, S. 139-192; Arthur Schlegelmilch, *Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2009, S. 38-55, 175-185.

Giuseppe Mazzinis von 1849. Im Vergleich zur Epoche um 1800 verschwand die napoleonische Variante des monarchischen Konstitutionalismus – abgesehen von der hunderttägigen Episode der Rückkehr Napoleons 1815 – für lange Zeit und sie kündigte sich erst am Ende unseres Betrachtungszeitraums mit dem Staatsstreich Louis Napoleons wieder an. Die ständische Prägung des monarchischen Konstitutionalismus blieb in Schweden auch in der Zeit nach dem Wiener Kongress bestehen und seit der Einberufung des ständischen Reichstages in Ungarn 1847 gelangte diese Version des monarchischen Konstitutionalismus in einem weiteren Land – jedoch nur für zwei Jahre – zu einer neuen Blüte.